

Mensa-Verein der Gesamtschule Leverkusen e.V.

Satzung Mensa – Verein der Gesamtschule Leverkusen e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mensa-Verein der Gesamtschule Leverkusen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Leverkusen, Gesamtschule Leverkusen-Schlebusch.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen VR 401521 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Volksbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Unterstützung der Schule in den Bereichen
 - Gesunde Schule/Gesundheitsförderung,
 - Vermittlung von Sozialkompetenzen,
 - Berufswahlorientierung, Übergang Schule/Beruf und
 - Förderung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern.Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke unterstützt der Verein die Lehrkräfte im theoretischen und fachpraktischen Unterricht und bietet eine Schulverpflegung im Einklang mit den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern an.
- (3) Im Rahmen des Verpflegungsangebotes wird der Verein mit vertraglich angestellten Kräften tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder beider Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Vereinsmitglieder haben Anspruch auf einen vergünstigten Abonnementpreis für das bzw. die beantragten Kinder.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.07. des Jahres) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung 14 Tage vor Schuljahresende gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer .
- (2) Vorstand sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Schulleiter(in) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - der / die Schriftführer(in).Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Wahrnehmung von Rechtsgeschäften,
 - Herstellen und Pflegen von Kontakten zu schulischen und außerschulischen Institutionen
 - Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich, per Email oder telefonisch unter Einhaltung Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.
- (8) Er bestellt Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf. Dies umfasst Reisekosten, die entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal schuljährlich (1.8. – 31.7.) einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitgliederschriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann in schriftlicher Form wie z.B. per Email, Fax oder per Post erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (siehe §5),
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - g) Beteiligung an Gesellschaften,
 - h) Aufnahme von Darlehen ab € 25.000,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Vertreter für jede Mitgliederversammlung schriftlich gesondert bevollmächtigt werden können. Schülerinnen und Schüler, die als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, dürfen sich von einem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit führt der stellvertretende Vorsitzende durch die Versammlung. Der Schriftführer ist der Protokollführer.
- (8) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt oder anderweitig zur Verfügung gestellt worden ist..
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Email oder anderweitig schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nachrechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke an der Gesamtschule Leverkusen-Schlebusch zu verwenden hat.